



## Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

### Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188)

§§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134)  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.2016

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Stadtteil Hallgarten ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

### § 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Gebühren erhoben.

### § 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Endpreise) betragen:

#### 1. Schüler, Jugendliche und Studierende

Kinder bis zum 4. Geburtstag	frei
Einzelkarte	1,80 Euro
Einzelkarte nach 17:00 Uhr	1,00 Euro
Zehnerkarte	15,00 Euro
Jahreskarte	35,00 Euro
Jahreskarten ab dem 3. Kind der gleichen Familie	frei

#### 2. Erwachsene

Einzelkarte	3,50 Euro
Einzelkarte nach 17:00 Uhr	2,00 Euro
Zehnerkarte	30,00 Euro
Jahreskarte	70,00 Euro

#### 3. Gruppen ab 10 Jugendliche

Einzelkarte	1,20 Euro
-------------	-----------

#### 4. Familienjahreskarte

2 Erwachsene und 1 Kind	115,00 Euro
1 Erwachsener und 1 Kind	75,00 Euro
1 Erwachsener und 2 Kinder	90,00 Euro

#### 5. Schwerbehinderte (über 50 %)

Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise. Beim Schwimmbadbesuch einer/eines Schwerbehinderten erhält dessen anerkannte Begleitperson freien Eintritt.



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

#### **6. Inhaber einer Ehrenamts card**

Inhaber einer Ehrenamts card erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise.

#### **§ 4 Badeordnung**

Die Benutzer des Freibades haben die Badeordnung zu beachten. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten vom 01.11.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 02.05.2016

Der Magistrat

Michael Heil  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 12.05.2016 im Rheingau Echo Ausgabe 19/2016 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab 13.05.2016 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 13.05.2016

Der Magistrat

Michael Heil  
Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung der Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

## Rechtsgrundlagen

§§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188)

§§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2018

## Artikel 1

**§ 3 Benutzungsgebühren** wird um folgenden Punkt 7 ergänzt:

7. Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50 % auf die Jahreskarte.

## Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 08.01.2019

Der Magistrat

Michael Heil  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 17.01.2019 im Wiesbadener Kurier / Wiesbadener Tagblatt öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab 17.01.2019 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 17.01.2019

Der Magistrat

Michael Heil  
Bürgermeister